



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1017 Wien

ZI 2109-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes
- einer VO über die Pflegebedürftigkeit,
- einer Art 15a B-VG-Vereinbarung;
Begutachtung - Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 26. Mai 1992,
GZ 44 170/41-9/1992

Betrifft GESETZENTWURF	
ZI. 38 ...	GE/19. P2
Datum: 1 3. JULI 1992	
Verteilt 17. Juli 1992 <i>Bo</i>	

St. Kozjak

In der Anlage beehrt sich der RH, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Anlage

9. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

**RECHNUNGSHOF**

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

An das

Bundesministerium für
Arbeit und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Zl 2109-01/92

Betrifft: Entwurf eines Bundespflegegeldgesetzes
- einer VO über die Pflegebedürftigkeit,
- einer Art 15a B-VG-Vereinbarung;
Begutachtung - Stellungnahme

Schr. d. BMAS vom 26. Mai 1992,
GZ 44 170/41-9/1992

Der RH nimmt zu den im Gegenstand angeführten Gesetzes-, Verordnungs- und Vereinbarungsentwürfen wie folgt Stellung:

1. Zur verfassungsrechtlichen Grundlage für das Bundespflegegeldgesetz:

Den Erläuterungen zufolge (S. 12) leitet sich die Kompetenz des Bundes zur Erlassung des Bundespflegegeldgesetzes insb aus den Kompetenztatbeständen "Sozialversicherungswesen" (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG) und "Dienstrecht der Bundesbediensteten" (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) ab. Aufgrund dieser Bestimmungen wurde bisher im Rahmen des Dienstrechtes bzw des Sozialversicherungsrechts für den Fall der Hilflosigkeit dadurch Vorsorge getroffen, daß zu Pensionen oder Unfallrenten Hilflosenzuschüsse oder Hilflosenzulagen gewährt wurden. Der Inhalt des vorliegenden Bundespflegegeldgesetzes erweist deutlich, daß es weiterhin nur den bisherigen Personenkreis in seinen Schutzbereich einbeziehen will. Die Erläuterungen zur Erstattungsregelung des § 22 BPGG (Seite 31) verraten jedoch deutlich, daß es sich beim neuen Pflegegeld offenbar nicht mehr um eine Sozialversicherungsleistung handelt, sondern um die Gewährung von Leistungen, "die als Aufgabe des Bundes aus dessen Mitteln zu finanzieren sind", weshalb die Pensionsversicherungsträger diesfalls "im Wege der Auftragsverwaltung tätig werden". Die aufgezeigte Regelung erweist sich aber als widersprüchlich: Wird nämlich die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes zB aus dem Kompetenztat-

- 2 -

bestand "Sozialversicherungswesen" hergeleitet, dann kann nicht zugleich von einer Aufgabe des Bundes gesprochen werden, die den Sozialversicherungsträgern im Wege der Auftragsverwaltung übertragen wird. Unabhängig von diesen verfassungsrechtlichen Fragen erscheint die vorgeschlagene Erstattungsregelung deshalb entbehrlich, weil den Träger der Pensionsversicherung schon derzeit im Wege des Bundesbeitrages der entstehende Gebärungsabgang ersetzt wird.

Die aufgezeigte verfassungsrechtliche Problematik besteht allerdings auch in jenen Bereichen, in denen die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes aus sog. dienstrechtlichen Kompetenztatbeständen hergeleitet wird (zB Art 10 Abs 1 Z 9, 13 und 16 sowie Art 14 Abs 2 bzw Art 14a Abs 3 lit b B-VG). Der Umstand, daß in Angelegenheiten des Pflegegeldes, bei dem es sich voraussetzungsgemäß um eine Leistung des Dienstrechtes handeln muß (andernfalls wäre keine Bundeskompetenz gegeben!), der weitere Rechtszug an die Arbeits- und Sozialgerichte geht, wirft letztlich die Frage auf, weshalb nur ein kleiner Bereich dienstrechtlicher Ansprüche einem Rechtszug unterworfen wird, der durch die Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern gekennzeichnet ist.

Für den RH stellt sich die Frage, weshalb nicht der Versuch unternommen wurde, das Pflegegeld als Leistung der Krankenversicherung vorzusehen. Dies wäre deshalb naheliegend, weil jeder Pflegebedürftigkeit ein "regelwidriger Körper- oder Geisteszustand" zugrunde liegt, womit eindeutig der sachliche Schutzbereich der Krankenversicherung angesprochen ist. Der Umstand, daß nahezu die gesamte österreichische Bevölkerung in den persönlichen Schutzbereich der sozialen Krankenversicherung eingebunden ist, würde die Verwirklichung der als vorrangig erkannten Zielsetzung einer Rechtsvereinheitlichung wesentlich erleichtern. Auch wäre das die soziale Krankenversicherung prägende Mischsystem von Geldleistungen und Sachleistungen einerseits sowie von eigenen Einrichtungen und Vertragseinrichtungen andererseits besonders geeignet, bedarfsgerechte Leistungen zur Verfügung zu stellen. Abschließend sei noch darauf hingewiesen, daß gerade die KV-Träger bundesweit über ein flächendeckendes System von Chef- und Kontrollärzten zur Beurteilung des Ausmaßes der Pflegebedürftigkeit verfügen.

2. Zu den Kosten:

Die Erläuterungen lassen nicht erkennen, worauf sich die Ermittlung des Mehraufwandes von 7,9 Mrd S im Bundesbereich im einzelnen abstützt und inwiefern die mögliche Ver-

ringerung dieses Betrages im Ausmaß von rd 1 Mrd S durch die (noch strittigen) Ruhensbestimmungen gem den §§ 11 und 12 des Gesetzesentwurfes auf gesicherter Annahmen beruht.

Weiters enthält der vorliegende Entwurf keine Hinweise über die kostenmäßigen Auswirkungen auf die Landeshaushalte. Dies gilt sowohl für die von den Ländern zu erlassenden Pflegegeldregelungen als auch für die Organisation des flächendeckend einzurichtenden Pflegedienstes.

3. Zum § 6 BPGG:

Die Anordnung, wonach "bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Pflegegeld nach diesem Bundesgesetz das Pflegegeld nur einmal geleistet wird", offenbart die Schwäche des vorliegenden Entwurfes. Sie beweist nämlich, daß der Bund in Wahrheit nur im Rahmen des Sozialversicherungsrechts oder im Rahmen des Dienstrechts zuständig ist, Vorsorge für den Fall der Pflegebedürftigkeit zu treffen. Wenn nun eine Person in den Schutzbereich mehrerer Versorgungs- oder Versicherungssysteme fällt, so können tatsächlich mehrere Ansprüche auf Pflegegeld zusammenfallen. Derartige Fälle lassen sich rechtstechnisch am einfachsten dadurch lösen, daß der Anspruch nur aus jenem System gebührt, das zuerst in Anspruch genommen wird (vgl. § 128 ASVG bei mehrfacher Versicherung). Nicht systemkonform ist jedoch die Regelung in Abs 3 Z 2, wonach jener Träger zuständig ist, gegenüber dem der "höchste Leistungsanspruch" besteht: Entsprechend der erklärten Zielsetzung des Maßnahmenpaketes soll ja die Höhe des Pflegegeldes künftig nicht mehr davon abhängig sein, in welchem System jemand geschützt wird, bzw auf welcher Ursache die Pflegebedürftigkeit beruht.

4. Zum § 12 BPGG:

Der RH vermag nicht einzusehen, weshalb das Pflegegeld dann zu 80 vH "nicht ausbezahlt" werden soll, wenn ein Pflegebedürftiger "auf Kosten" eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers in einer Pflegeeinrichtung gepflegt wird. Diese Regelung widerspricht deutlich der Zielsetzung, wonach "alle pflegebedürftigen Personen durch eine einheitliche Geldleistung" gleichgestellt werden sollen. Hat das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit jenen Grad erreicht, der die Unterbringung in einem Heim erforderlich macht - gerade diese Fälle würden vom siebenstufigen Pflegegeldsystem am ehesten betroffen sein -, dann wäre es nur folgerichtig, das - erhöhte - Pflegegeld zur Tragung der Heimkosten heranzuziehen.

- 4 -

5. Zum § 22 BPGG:

Der Vorschlag, den Pensionsversicherungsträgern den Pflegegeldaufwand einschließlich der anteiligen Verwaltungskosten zu ersetzen (Abs 1), erscheint - wie bereits angedeutet - nicht nur aus verfassungsrechtlicher Sicht fragwürdig: Im Hinblick auf den Bundesbeitrag in der Pensionsversicherung ist er schlicht entbehrlich. Die Regelung, wonach der Bund den Unfallversicherungsträgern "in dem Ausmaß zu ersetzen hat, als dies aufgrund akausaler Leiden erhöht wird" (gemeint sind Leiden, die nicht auf den Arbeitsunfall zurückgehen), ist insofern beachtenswert, als sie

- einen beachtlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen wird und
- im übrigen nur dann verständlich ist, wenn man von einer umfassenden Bundeskompetenz in "Pflegegeldangelegenheiten" ausgeht: Es sind nämlich Fälle denkbar, in denen jemand - ohne daß er einen Pensionsanspruch hat - eine Unfallrente bezieht (zB nach Unfällen von Lebensrettern) und daher hinsichtlich seiner "akausalen" Pflegebedürftigkeit auf landesrechtliche Pflegegelder angewiesen wäre.

Von dieser Stellungnahme werden ue 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je eine Ausfertigung dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung übermittelt.

9. Juli 1992

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: